

Vorlage an den Landrat

Bericht zum Postulat 2019/815: «Bedarfsabklärung für eine Notunterkunft für Mädchen und junge Frauen (14 – 20 Jahre)» 2019/815

vom 25. März 2025

1. Text des Postulats

Am 12. Dezember 2019 reichte Caroline Mall das [Postulat 2019/815](#) «Bedarfsabklärung für eine Notunterkunft für Mädchen und junge Frauen (14–20 Jahre)» ein, welches vom Landrat am 28. Januar 2021 mit folgendem Wortlaut überwiesen wurde:

Gegen Gewalt an Frauen wurden bereits diverse Massnahmen ergriffen. Diese betreffen allerdings vor allem erwachsene Frauen und deren Kinder, die Schutz, Begleitung und Unterstützung in Frauenhäusern finden. Mädchen und junge Frauen hingegen erhalten bisher keine spezifische Aufmerksamkeit, welche für diese Altersgruppe (14 bis 20 Jahre) notwendig ist. Denn auch sie werden Opfer von Misshandlungen, sei es innerhalb der eigenen Familie, im nahen Umfeld oder in ihrem sozialen Milieu. Diese Mädchen und junge Frauen sind Opfer von körperlicher, psychischer und/oder sexueller Gewalt, sie unterliegen dem Zwang traditioneller Praktiken, sie werden in der Öffentlichkeit belästigt oder im schulischen Umfeld bzw. am Arbeitsplatz in ihrer Integrität bedroht. Frauenhäuser können diese Aufgabe nicht übernehmen und entsprechen nicht den Bedürfnissen von Mädchen und jungen Frauen.

Erst kürzlich berichteten die Medien über missbrauchte junge Frauen und die Dunkelziffer der Opfer dürfte hoch sein. Zurzeit gibt es nur ein Mädchenhaus in der Schweiz und zwar in Zürich. Ein weiteres ist im Raum Bern geplant, allerdings dürfte es bis zur Eröffnung noch ein bis zwei Jahre dauern. Dass sich der Bedarf an weiteren Mädchenhäusern in der Schweiz abzeichnet ist erkannt. Eine traurige Botschaft, welcher wir aber Rechnung tragen müssen.

Wichtig scheint mir in diesem Zusammenhang, dass die missbrauchten jungen Frauen nach ihrem Aufenthalt in der Notunterkunft weitere Betreuung in Anspruch nehmen können, damit sie nicht in ihre alte Welt zurückkehren müssen.

In diesem Zusammenhang lade ich die Regierung ein, folgendes zu prüfen und zu berichten:

- 1. Eine Abklärung vorzunehmen, wie hoch der Bedarf an Betreuungsplätzen für Mädchen und junge Frauen im Kanton Basel-Landschaft ist, die zuhause oder in ihrem Umfeld von physischer, psychischer und sexueller Gewalt betroffen sind*
- 2. Aufzuzeigen, in welchem Umfang eine Notunterkunft für diese Mädchen und jungen Frauen (14 – 20 Jahre) errichtet werden könnte*

3. *Und wie die Nachbetreuung der Opfer aussehen könnte, damit sie nicht wieder in ihre alte Welt zurückkehren müssen*

2. Stellungnahme des Regierungsrats

2.1. Zusammenfassung

Zur Beantwortung des Postulats wurde, nebst umfangreichen eigenen Erhebung zur kantonsspezifischen Situation, eine Studie im Auftrag des Eidgenössischen Büros von Frau und Mann abgewartet und beigezogen, welche in Beantwortung des Postulats 19.4064¹ erstellt wurde. Die in Zusammenhang mit häuslicher Gewalt erfassten Straftaten steigen in der Schweiz seit Jahren in vielen Bereichen an. Vor allem im Bereich der unter 18-jährigen Geschädigten von häuslicher Gewalt wird ein starker Anstieg von 64,4 % zwischen 2012 und 2020 verzeichnet.²

Häusliche Gewalt bezeichnet dabei verschiedenste Formen der Gewalt und Machtausübung, die dazu dienen, Betroffene von der Aussenwelt zu isolieren, sie zu kontrollieren und sie abhängig zu machen. Frauen haben ein mehr als zweimal höheres Risiko, Opfer häuslicher Gewalt zu werden als Männer³. Dies betrifft nicht nur die vielfach fokussierte Gruppe von Frauen mit ihren Kindern, sondern auch die weniger oft betrachtete Altersklasse von Mädchen und jungen Frauen im Alter zwischen 14 und 20 Jahren. Dabei gibt es eine doppelte Verpflichtung zum Schutz von Mädchen und jungen Frauen: Im Rahmen der Istanbul-Konvention, welche für die Schweiz am 1. April 2018 in Kraft getreten ist ([SR 0.311.35](#)), verpflichtet sich die Schweiz zum Aufbau und zur Sicherstellung von geeigneten und leicht zugänglichen Schutzunterkünften für Mädchen, Frauen und deren Kindern, die Opfer von häuslicher Gewalt geworden sind (Artikel 3f, Artikel 23).⁴ Und auch durch die Kinderrechtskonvention, welche bereits 1997 ratifiziert wurde, verpflichtet sich die Schweiz, wirksame Massnahmen zur Behandlung und Nachbetreuung von minderjährigen Opfern häuslicher Gewalt sicherzustellen (Artikel 19).⁵

Im Kanton Basel-Landschaft bestehen zwei Schutzunterkünfte für Frauen (in Kooperation mit Basel-Stadt) und einige Notunterkünfte (zur begrifflichen Abgrenzung vgl. nachfolgend Ziff. 2.2.), welche sich unter anderem auch an von häuslicher Gewalt betroffene Mädchen richten.. Hingegen existiert keine Schutzunterkunft, welche die spezifischen Bedürfnisse von Mädchen und jungen Frauen berücksichtigt. Basierend auf schweizweiten Befragungen, wonach jede 5. Jugendliche in ihrem Leben bereits schwere elterliche Gewalt⁶ und jede 4. Jugendliche sexuelle Gewalt in ihrer Beziehung erlebt hat,⁷ ist von einem Bedarf an Schutzplätzen für Mädchen und junge Frauen im Kanton auszugehen. Diese Einschätzung wird auch von zuweisenden Stellen in der Nordwestschweiz gestützt, die das vorhandene Angebot an Schutzplätzen für Mädchen und junge Frauen als ungenügend klassifizieren und von einer weiter steigenden Nachfrage ausgehen.⁸

¹ [Postulat](#) «Statistik über gewaltbetroffene Mädchen und Bedarfsabklärung für Schutzplätze» von Flavia Wasserfallen.

² Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (Baier et al.), Bedarfsabklärung zu Schutzplätzen für gewaltbetroffene Mädchen und Frauen, [2022](#).

³ Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (Markwalder et al.), Häusliche Gewalt in der Schweiz – Analysen im Rahmen des Crime Survey 2022, [2023](#).

⁴ Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention), [2018](#).

⁵ Übereinkommen über die Rechte des Kindes, [1997](#).

⁶ Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (Baier et al.), Bedarfsabklärung zu Schutzplätzen für gewaltbetroffene Mädchen und Frauen, [2022](#).

⁷ Factsheet Zürcher Jugendbefragung 2021: ausgewählte Ergebnisse und Hintergrundinformation, [2022](#).

⁸ Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (Baier et al.), Bedarfsabklärung zu Schutzplätzen für gewaltbetroffene Mädchen und Frauen, [2022](#).

Nebst dem Bedarf wurde, gemäss dem Auftrag der Postulentin, auch geprüft, in welchem Umfang eine Schutzunterkunft errichtet werden könnte. Hier wird insbesondere die Schaffung eines Mädchenhauses in regionaler Kooperation als prüfenswert erachtet, welches je nach Variante zwischen fünf und sieben Mädchen gleichzeitig Schutz bieten könnte, wobei weitere Abklärungen zum Bedarf im Falle einer Realisierung notwendig wären. Hierbei kann auch anderen Kantonen die Möglichkeit gegeben werden, Plätze des Mädchenhauses einzukaufen, was aus personeller wie auch aus ökonomischer Sicht für den Kanton Basel-Landschaft zu bevorzugen wäre. Für die Realisierung eines Mädchenhauses nach dieser Variante wäre mit jährlichen Gesamtkosten von geschätzten CHF 1.5 – 2.1 Millionen Franken zu rechnen, wobei sich der Anteil des Kantons Basel-Landschaft je nach Umfang der regionalen Kooperation und der Platzierung durch andere Kantone reduzieren würde.

2.2. Begriffsdefinitionen

Gemäss Artikel 3b der Istanbul-Konvention bezeichnet der Begriff *häusliche Gewalt* körperliche, sexuelle, psychische oder wirtschaftliche Gewalt, die innerhalb der Familie, des Haushalts oder zwischen (früheren) Eheleuten oder Partnern vorkommt. Häusliche Gewalt umfasst somit verschiedene Formen der Machtausübung, die von der Tatperson gezielt eingesetzt werden, um Betroffene ihrer Autonomie und ihres Selbstwerts zu berauben.⁹ Dabei ist es unerheblich, ob die Tatperson denselben Wohnsitz wie die gewaltbetroffene Person hatte oder hat.

Der Begriff *Notunterkunft* entstammt Artikel 14 des Opferhilfegesetzes (OHG)¹⁰ und umfasst laut der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) alle Arten von Unterkünften, in welcher Opfer von Straftaten temporär untergebracht werden. Dies geschieht mit dem Ziel, Opfer zu schützen oder sie bei der Bewältigung der unmittelbaren Folgen von Übergriffen zu unterstützen.¹¹

Der Begriff *Schutzunterkunft* entstammt dagegen der Istanbul-Konvention (Artikel 23) und bezeichnet laut Europarat¹² eine vorübergehende Unterkunft für Frauen mit oder ohne Kinder, die sie vor der direkten Bedrohung durch Tatpersonen schützt und ihnen qualifizierte Beratung sowie rund um die Uhr erreichbare Kriseninterventionsleistungen bietet. Schutzunterkünfte verfügen ausserdem über einen geheimen Standort und sind niederschwellig erreichbar. Mittels therapeutischer Behandlung, Rechtsberatung und Triage unterstützen sie somit Gewaltbetroffene dabei, langfristig ein selbstbestimmtes Leben zu führen.¹³ Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der Begriff der Schutzunterkunft genauer definiert und mit klaren Qualitätsanforderungen einhergeht. Der Begriff der Notunterkunft gilt dagegen als Überbegriff und umfasst unabhängig ihrer Qualitätsstandards alle Unterkünfte, welche Opfern temporär Schutz gewähren. Allerdings gilt es zu erwähnen, dass selbst in der Fachliteratur beide Begriffe nicht immer klar voneinander abgegrenzt und oft als Synonyme verwendet werden. Frauenhäuser sowie Mädchenhäuser können jedoch klar dem Begriff der Schutzunterkunft zugeordnet werden und sind im vorliegenden Postulatsbericht als solche benannt.

⁹ Brzank, (Häusliche) Gewalt gegen Frauen: sozioökonomische Folgen und gesellschaftliche Kosten, [2009](#).

¹⁰ Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG, [SR 312.5](#)).

¹¹ socialdesign ag (Schnyder-Waiser, Spiess), Situationsanalyse zum Angebot und zur Finanzierung der Not- und Schutzunterkünfte in den Kantonen, [2019](#).

¹² Council of Europe (Hagemann-White), Analytical study of the results of the fourth round of monitoring the implementation of Recommendation Rec(2002)5 on the protection of women against violence in Council of Europe member states, [2022](#).

¹³ Rosa Logar, Shelters for Victims of Gender-based violence in Europe: Best practices and challenges. [2022](#).

Wenn von *Mädchen und jungen Frauen* die Rede ist, handelt es sich um zwei juristisch getrennt zu betrachtende Alterskategorien. Mädchen werden als Minderjährige unter 18 Jahren definiert, während junge Frauen als Personen über 18 Jahre bis ca. 25 Jahre¹⁴ gelten. Basierend auf dieser Kategorisierung ergeben sich unterschiedliche Rechte und Pflichten für Mädchen und junge Frauen.

2.3. Folgen häuslicher Gewalt

Neben den unmittelbaren körperlichen Verletzungen von häuslicher Gewalt wie Knochenbrüchen, Verbrennungen, Schnittwunden, etc., treten häufig auch mittelbare gesundheitliche Folgen erst Jahre später auf. Diese umfassen (psycho-)somatische (z.B. chronische Schmerzsyndrome) sowie psychische Folgen wie posttraumatische Belastungsstörungen oder Essstörungen. Häusliche Gewalt kann des Weiteren zu gesundheitsgefährdenden (Überlebens-)Strategien wie starkem Alkohol- und Drogenkonsum oder selbstverletzendem Verhalten führen. Diese gesundheitlichen Probleme können sich auch auf die Leistungsfähigkeit sowie Erwerbstätigkeit von Mädchen und jungen Frauen auswirken. So fällt es Gewaltbetroffenen häufig schwer, sich zu konzentrieren oder aufgrund ihres geringen Selbstwertgefühls eine Arbeit zufriedenstellend auszuführen. Damit verbunden ist ebenso ein erhöhtes Armutsrisiko.

Neben persönlichen Folgen zieht häusliche Gewalt auch gesellschaftliche Kosten nach sich. Entsprechend einer Studie aus dem Jahr 2013¹⁵, welche die Kosten von Gewalt in Paarbeziehungen in der Schweiz schätzte, belaufen sich die direkten Kosten auf zwischen 164 und 287 Mio. CHF jährlich. Diese Kosten entstehen hauptsächlich durch Kosten bei Polizei und Justiz (30 %) sowie der Unterstützungsangebote (23 %), gefolgt von Produktivitätsverlusten (24 %), Gesundheitskosten (21 %) und Kosten für Fach- und Koordinationsstellen (2 %). Dazu kommen lebenslange intangible Kosten von fast 2 Milliarden CHF¹⁶, verursacht durch Schmerz, Leid und Verlust von Lebensqualität der Betroffenen.

Obschon Unterstützungsangebote für Gewaltbetroffene die gesellschaftlichen Kosten häuslicher Gewalt nicht eliminieren können, spielen sie eine wichtige Rolle bei der Bewältigung solcher Gewalt. So können sie betroffenen Mädchen und (jungen) Frauen einen Ausweg aus der Gewaltspirale aufzeigen und ihnen dadurch ein selbstbestimmtes Leben ermöglichen. Neben einer erhöhten persönlichen Lebensqualität sinken dadurch ebenso die gesellschaftlichen Kosten infolge von Produktivitätsverlusten oder Gesundheitskosten. Deshalb ist es wichtig, genügend Unterstützungsangebote für Gewaltbetroffene sicherzustellen.

¹⁴ Vgl. Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (Baier et al.), Bedarfsabklärung zu Schutzplätzen für gewaltbetroffene Mädchen und Frauen, [2022](#), S. 7.

¹⁵ Infras (Stern et al.), Kosten von Gewalt in Paarbeziehungen, [2013](#).

¹⁶ Gemäss den Studienautoren «beziehen sich die intangiblen Kosten auf diejenigen Personen, die innerhalb von einem Jahr (2011) Opfer von Gewalt in Paarbeziehungen werden. Doch wird nicht nur der Verlust an Lebensqualität in diesem einen Jahr ausgewiesen, sondern es werden die Kosten aller Jahre ausgewiesen, die die geschädigten Personen in Folge der Gewalt nicht bei voller Gesundheit leben können.» (vgl. Infras (Stern et al.), Kosten von Gewalt in Paarbeziehungen, [2013](#), S. 13).

2.4. Aktuell vorhandene Angebote für (weibliche) Gewaltbetroffene

Schweizweit

Entsprechend der vom Bundesrat beauftragten Bedarfsabklärung¹⁷ verfügt die Schweiz, konservativ geschätzt, über 31 Unterkünfte (Not-, Schutz-, und weitere Unterkünfte) mit insgesamt 308 Betten für gewaltbetroffene Mädchen und junge Frauen. Diese betreuten im Jahr 2020 mindestens 350 gewaltbetroffenen Mädchen und junge Frauen, die vor allem zwischen 14 und 17 Jahre alt waren. Zu betonen ist, dass die ermittelte Zimmer-/Bettenanzahl alle Formen von Unterkünften umfasst, d.h. auch solche, bei denen gewaltbetroffene Mädchen und junge Frauen mit anderen Opfergruppen untergebracht sind. Es existieren schweizweit nur 4 Notunterkünfte, die sich ausschliesslich an Mädchen und junge Frauen richten, nur eine davon ist effektiv eine Schutzunterkunft, nämlich das Mädchenhaus Zürich. Dieses wird nach Möglichkeit bereits jetzt für schutzbedürftige Mädchen aus Basel-Landschaft genutzt. Es ist der Interkantonalen Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE) im Bereich A (Einrichtungen für Kinder und Jugendliche) unterstellt, womit ein regulärer interkantonaler Zugang gewährleistet ist. Jedoch ermöglichen die Kapazitäten oft keine Aufnahme von Mädchen aus Basel-Landschaft.

Kanton BL/ BS

Weder in Basel-Landschaft noch in Basel-Stadt bestehen Schutzunterkünfte, die spezifisch auf die Bedürfnisse von gewaltbetroffenen Mädchen und jungen Frauen ausgerichtet sind. Es existieren hingegen Notunterkünfte und Schutzunterkünfte mit allgemeinerer Ausrichtung, welche die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) 2019 im Rahmen einer internen Anfrage erfasste. Zu den Notunterkünften gehören vor allem die Notbetten und die Notfallunterbringung. Auch das Mutter-Kind-Haus, die Frauenwohngruppe Wegwarte, das Schulwohnheim Wolfbrunnen sowie das Schlössli Basel bieten Frauen und Mädchen in Notlagen Unterstützung. Als Schutzunterkünfte werden das Frauenhaus beider Basel, sowie das Wohnen für Frauen und deren Kinder der Heilsarmee bezeichnet. Die folgenden, nicht abschliessenden Angaben entstammen der oben genannten internen Anfrage, dem Bericht zum Projekt «Istanbul-Konvention, Massnahmen zur Umsetzung, erste Phase» der Sicherheitsdirektion (SID) aus dem Jahr 2020, sowie aus ergänzenden Recherchen.

Notbetten in Kinder- und Jugendheimen (Notunterkunft)

- Zielgruppe: in BL/BS ansässige Kinder und Jugendliche zwischen 7 und 18 Jahren, die sich aufgrund einer Krisensituation nicht nach Hause trauen
- Voraussetzung der Aufnahme: Freiwilligkeit und Bereitschaft, Eltern zu informieren
- Standort: in Kinder- und Jugendheimen BS und BL
- Quantität: in BL und BS insgesamt 7 Betten für Kinder beider Geschlechter (BL: 4, BS: 3)
- Aufenthalt: für maximal 3 Nächte bzw. 4 Tage
- Auslastung: über 20 Eintritte pro Jahr, insgesamt circa 100 Aufenthaltstage

Krisenunterbringung in Pflegefamilien und notfallmässige Unterbringung in Kinder- und Jugendheimen (Notunterkunft)

- Zielgruppe: Kinder, die aufgrund ihrer familiären Situation einer Krisenintervention bedürfen
- Voraussetzung der Aufnahme: Fachpersonen indizieren Aufenthalt
- Standort: in Pflegefamilien sowie Kinder- und Jugendheimen
- Quantität: kein festes Angebot in Pflegefamilien, 18 Plätze in Kinder- und Jugendheimen (BL: 7, BS: 11)
- Aufenthalt: maximal 90 Tage in Pflegefamilien oder 3 Nächte bzw. 4 Tage in Heimen; die zuweisende Stelle sucht jeweils eine Anschlusslösung.

¹⁷ Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (Baier et al.), Bedarfsabklärung zu Schutzplätzen für gewaltbetroffene Mädchen und Frauen, [2022](#).

Mutter-Kind-Haus¹⁸ (Notunterkunft)

- Zielgruppe: minderjährige und erwachsene werdende Mütter oder Mütter mit Kindern, die sich in persönlicher Notlage befinden und / oder Schutz aufgrund von körperlicher oder psychischer Gewalt brauchen
- Voraussetzung zur Aufnahme: explizit ausformulierte Bereitschaft, mit Mitarbeitenden zusammenzuarbeiten
- Standort: nicht geheim
- Quantität: Unterbringung für 10 Frauen mit ihren Kindern

Frauenwohngruppe «Wegwarte»¹⁹ (Notunterkunft)

- Zielgruppe: Frauen zwischen 18 und 65 Jahren mit psychischen Schwierigkeiten, sowie 2 Plätze für gewaltbetroffene minderjährige Frauen zwischen 16 und 18 Jahren
- Voraussetzungen zur Aufnahme: Bereitschaft, sich in Wohngruppe zu integrieren; keine Aufnahme von akut suizidalen, suchtkranken oder gewalttätigen Frauen
- Standort: nicht geheim
- Quantität: Unterbringung für 16 Frauen, ausserdem Notfallplätze für von häuslicher Gewalt betroffene Frauen mit oder ohne Kind

Schulwohnheim Wolfbrunnen²⁰ (Notunterkunft)

- Zielgruppe: Mädchen zwischen 13 und 18 Jahren, die nicht mehr in ihren Herkunftsfamilien leben können und gendergerechte pädagogische Betreuung benötigen
- Voraussetzung der Aufnahme: Bereitschaft zum Aufenthalt im Schulwohnheim für mind. 1 Jahr
- Standort: nicht geheim
- Quantität: 14 Wohnplätze mit internem Schulangebot und 6 Tagesschulplätze für im Kanton BL wohnhafte Mädchen

Schlössli Basel²¹ (Notunterkunft)

- Zielgruppe: Mädchen und junge Frauen zwischen 12 und 23 Jahren mit Verhaltensauffälligkeiten oder Integrationsschwierigkeiten
- Standort: nicht geheim
- Quantität: 16 Plätze im stationär betreuten Wohnen sowie 6 Plätze im ambulant betreuten Wohnen

Wohnen für Frauen und Kinder (WFK)²² (Schutzunterkunft)

- Zielgruppe: von häuslicher Gewalt betroffene Frauen **ab 18 Jahren** und deren Kind(er); zumeist aus BL / BS, bei Platzmangel in anderen Frauenhäusern sowie bei Hochgefährdung auch Platzierung ausserkantonaler Frauen möglich
- Voraussetzung der Aufnahme: ausdrücklicher Wunsch der Betroffenen; keine akute Substanzabhängigkeit oder Psychose
- Standort: geheim
- Quantität²³: seit 2021 Leistungsvereinbarung über 18 Schutzplätze, Platzkapazität für 23 Plätze
- Aufenthalt: kein Minimal- oder Maximalaufenthalt

¹⁸ Quelle: Heime Auf Berg AG, Mutter-Kind-Haus (<https://www.aufberg.ch/mutter-kind-haus>).

¹⁹ Quelle: Heime Auf Berg AG, Frauenwohngruppe (<https://www.aufberg.ch/frauenwohngruppe>).

²⁰ Quelle: Heime auf Berg AG, Mädchen Wolfbrunnen ([Mädchen Wolfbrunnen – Heime Auf Berg AG](https://www.aufberg.ch/maedchen-wolfbrunnen)).

²¹ Heilsarmee; Schlössli Basel (<https://heilsarmee.ch/angebot/schloessli/>).

²² Heilsarmee, Wohnen für Frauen und Kinder ([Home - Wohnen für Frauen und Kinder \(heilsarmee.ch\)](https://www.heilsarmee.ch/wohnen-fuer-frauen-und-kinder)).

²³ Amt für Justizvollzug BL, Massnahmen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention, [2022](#).

- Auslastung: 70 Frauen und 46 Kinder fanden im Jahr 2022 im WFK Schutz, 2021 waren es 42 Frauen und 39 Kinder
- Abweisungen: im Jahr 2022 wurden 73 Frauen und Kinder abgewiesen, zumeist aus Platzgründen (17 Frauen und 17 Kinder) oder aus anderen Gründen.

Frauenhaus (Schutzunterkunft)²⁴

- Zielgruppe: gewaltbetroffene Frauen **ab 18 Jahren** mit und ohne Kind(er); zumeist aus BL / BS, bei Platzmangel in anderen Frauenhäusern sowie bei Hochgefährdung auch Platzierung ausserkantonaler Frauen möglich
- Voraussetzung der Aufnahme: Wille und ausdrücklicher Wunsch der Betroffenen; keine akute Substanzabhängigkeit oder Psychose
- Standort: sowohl für Frauenhaus als auch PasserElle geheim
- Quantität: 10 Zimmer mit 17 Betten, 7 für Kinder; seit 2021 7 weitere Schutzplätze im PasserElle²⁵
- Aufenthalt: kein Minimal- oder Maximalaufenthalt vorgegeben, durchschnittliche Aufenthaltsdauer betrug 2022 47 Tage, im Jahr 2020 und 2021 lag sie bei 54 Tagen
- Auslastung: 100 Frauen und 72 Kindern fanden im Jahr 2022 im Frauenhaus Schutz, 2021 waren es 73 Frauen und 63 Kinder
- Abweisungen: im Jahr 2022 betrug die Abweisungsquote 32.3 % (nur Frauen), im Jahr 2021 lag sie bei 18.9 %

Wie ersichtlich wird, existieren im Kanton Basel-Landschaft viele verschiedenen Not- und Schutzunterkünfte, in welchen Mädchen und junge Frauen mit Gewalterfahrung Betreuung erhalten. Die Heime der Kinder- und Jugendhilfe, die auch die Leistung der notfallmässigen Unterbringung anbieten, können bei akutem Bedarf Kinder und Jugendliche aufnehmen, die Gewalterfahrungen gemacht haben. Sie leisten bislang einen wesentlichen Beitrag zur Abdeckung des Bedarfs betroffener Mädchen.²⁶

Jedoch bestehen keine Schutzunterkünfte, die spezifisch auf die Bedürfnisse von gewaltbetroffenen Mädchen und jungen Frauen ausgerichtet sind. Zwar bleiben verdeckte Platzierungen durch die KESB in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe für die Eltern anonym. Ihre Standorte sind aber öffentlich bekannt und somit bei eigentlichem Schutzbedarf ungeeignet. Einrichtungen wie das Frauenhaus oder das Wohnen für Frauen und Kinder, die sich gezielt an gewaltbetroffene Frauen richten, gewährleisten nur die Unterbringung von erwachsenen weiblichen Gewaltbetroffenen.

2.5. Bedarf an Betreuungsplätzen

Die Erfassung des Bedarfs an Betreuungsplätzen kann nur schätzungsweise erfolgen, da gewaltbetroffene Mädchen und junge Frauen schweizweit bisher nicht einheitlich statistisch erfasst werden. Dasselbe gilt für die Situation im Kanton Basel-Landschaft. Neben polizeilichen Kriminalstatistiken, die das sogenannte Hellfeld aufzeigen, sind vor allem Dunkelfeldstatistiken wichtig, die zum Beispiel aufgrund von regelmässigen standardisierten Befragungen der Bevölkerung gewonnen werden können. Da das Hellfeld sich nur auf die polizeilich angezeigten Straftaten und nicht auf alle begangenen Straftaten bezieht, kann von einer Veränderung der Hellfeldstatistiken nicht zwingend auf eine Veränderung des Kriminalitätsgeschehens an sich geschlossen werden. Allerdings

²⁴ Stiftung Frauenhaus beider Basel, Jahresbericht, [2022](#) und [2021](#).

²⁵ Das PasserElle ist eine Schutzunterkunft, die dem Frauenhaus nachgelagert ist. Während im Frauenhaus die Krisenintervention im Vordergrund steht, befasst sich das PasserElle mit den Vorbereitungen auf den nahenden Austritt. So werden gewaltbetroffene Frauen beispielsweise bei der Wohnungs- und Arbeitssuche unterstützt.

²⁶ Quelle: Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote BL, [Leitfaden für Notfallunterbringung von Kindern und Jugendlichen in Krisensituationen, 2024](#).

wird schweizweit ebenso wenig das Dunkelfeld der Gewalt-Viktimisierung von Mädchen und jungen Frauen regelmässig erfasst. Im Rahmen einer Umsetzung müssten gegebenenfalls weitere Abklärungen zum Bedarf unter Einbezug zusätzlicher Stakeholder erfolgen. Die nachfolgenden Statistiken stellen daher nur eine Annäherung der tatsächlich von Gewalt betroffenen Mädchen und jungen Frauen dar.

Schweizweit

Schweizweit wurde für unter 18-Jährige eine leichte Zunahme von 6,5 % der weiblichen Geschädigten von Gewaltstraftaten zwischen 2009 und 2020 verzeichnet. Ebenso stieg die Anzahl der von **schwerer Gewalt betroffenen Mädchen** von 2012 bis 2020 **um 82,7 %**²⁷. Im Bereich der Gewalttaten, die explizit der häuslichen Gewalt zugerechnet werden, ergibt sich ein ähnliches Bild. So sank im Zeitraum von 2012 bis 2020 die Anzahl der zwischen 18- und 24-Jährigen gewaltbetroffenen Frauen um 19 %, während die Anzahl der **minderjährigen Betroffenen** um **64,4 %** auf 988 stieg. Dunkelfeldbefragungen gehen davon aus, dass etwa jede 5. Jugendliche in ihrem Leben bereits schwere elterliche Gewalt²⁸ sowie etwa jede 4. Jugendliche bereits sexuelle Gewalt in jugendlichen Paarbeziehungen erlebt hat²⁹. Die tatsächliche Anzahl der gewaltbetroffenen Mädchen und jungen Frauen dürfte im Vergleich zu Hellfeldstatistiken damit um ein vielfaches höher liegen.

Neben der schweizweiten Kriminalstatistik, die Prognosen bezüglich dem Bedarf von Schutzplätzen ermöglicht, wurden im Rahmen der Bedarfsabklärung des Bundes³⁰ auch Einschätzungen von zuweisenden Stellen sowie der Schutzunterkünfte selbst vorgenommen. 2/3 aller Not- und Schutzunterkünfte für Mädchen und junge Frauen schätzen demnach das Angebot als zu gering ein. Mehr als 80 % der Unterkünfte mussten so bereits Mädchen und junge Frauen abweisen, meist aufgrund von Vollbelegung. Auch zuweisende Stellen sehen das aktuelle Angebot an Schutzplätzen für weibliche Minderjährige als ungenügend. In der Region Nordwestschweiz äussern sich 85 % aller zuweisenden Stellen kritisch zum vorhandenen Angebot.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass schweizweit sowohl die Hellfeld- und Dunkelfeldstatistiken als auch die Einschätzungen der zuweisenden Stellen und der Unterkünfte selbst auf einen Bedarf an Schutzplätzen für Mädchen und junge Frauen hindeuten.

Kanton BL

Für den Kanton Basel-Landschaft existieren aktuell nur Hellfeldstatistiken, die sich auf gewaltbetroffene Mädchen und junge Frauen beziehen. Entsprechend der polizeilichen Kriminalstatistik wurden im Jahr 2022 14 Mädchen Opfer häuslicher Gewalt.³¹ Da diese Zahl sich allerdings nur auf die polizeilich erfassten Gewalttaten bezieht und die Anzeigebereitschaft bei häuslicher Gewalt sehr gering ausfällt, dürfte die tatsächliche Anzahl der gewaltbetroffenen Mädchen und jungen Frauen im Kanton Basel-Landschaft höher liegen. Diese kann entsprechend schweizweiter Dunkelfeldbefragungen geschätzt werden. So ist davon auszugehen, dass circa **1'950 Baselbieter Mädchen und junge Frauen** zwischen 14 und 20 Jahren in ihrem bisherigen Leben mindestens

²⁷ Quelle: Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (Baier et al.), Bedarfsabklärung zu Schutzplätzen für gewaltbetroffene Mädchen und Frauen, [2022](#).

²⁸ Ebd.

²⁹ Quelle: Factsheet Zürcher Jugendbefragung 2021: ausgewählte Ergebnisse und Hintergrundinformation, [2022](#).

³⁰ Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (Baier et al.), Bedarfsabklärung zu Schutzplätzen für gewaltbetroffene Mädchen und Frauen, [2022](#).

³¹ Polizeiliche Kriminalstatistik Kanton Basel-Landschaft, [2023](#).

einmal **schwere elterliche Gewalt**³² und **2'245 Baselbieter Mädchen und junge Frauen** zwischen 14 und 20 Jahren mindestens einmal **sexuelle Gewalt** in jugendlichen Paarbeziehungen³³ erlebt haben.

Zur Feststellung des Bedarfs in BL lassen sich auch die Erfahrungen anderer Kantone heranziehen. Im Kanton Zürich existiert das bisher schweizweit einzige Mädchenhaus, welches Platz für 7 Mädchen und junge Frauen bietet. Vergleicht man die Bevölkerungsstruktur im Kanton Zürich mit der in Basel-Landschaft ergibt sich ein Bedarf von ein bis zwei Plätzen für ein Mädchenhaus im Kanton BL. Bei einer regionalen Umsetzung zusammen mit einem oder mehreren anderen Kantonen würde sich der Bedarf entsprechend erhöhen. Zudem erwarten wie vorstehend erwähnt 80 % der zuweisenden Stellen, sowie 58% der Not- und Schutzunterkünfte eine Zunahme des Bedarfs³⁴. Darauf basierend gehen Berechnungen des Bundes davon aus, dass der Bedarf zwischen 10 % und 20 % steigen wird. Dies ist im Einklang mit der bereits aufgezeigten steigenden Anzahl an Gewaltdelikten an minderjährigen Mädchen.

Allerdings muss angemerkt werden, dass diese Zahl der hohen Belegungs- und Abweisungsquote im Mädchenhaus Zürich keine Rechnung trägt. Sinnvoller ist deshalb eine Orientierung an den **Anforderungen der Istanbul-Konvention**, welche im Bereich der Bedarfsanalyse als handlungsweisend gilt. Entsprechend der Istanbul-Konvention besteht je 10'000 Einwohnerinnen und Einwohner Bedarf für einen Schutzplatz für Frauen ab 18 Jahren. Analog dieser Annahme besteht je 10'000 Einwohnerinnen und Einwohner ebenso Bedarf für 0.084 Plätze für Mädchen und junge Frauen zwischen 14 und 20 Jahren³⁵. Basierend auf den Bevölkerungszahlen von Basel-Landschaft von insgesamt 301'262 Menschen³⁶ (Stand 2023) ergibt sich somit ein Bedarf von **2.53 Schutzplätzen** für Mädchen und junge Frauen im Kanton. Diese Prognose erfolgt dabei unter der Annahme eines konstant bleibenden Bedarfs. Allerdings erwarten 80 % der zuweisenden Stellen, sowie 58 % der Not- und Schutzunterkünfte eine Zunahme des Bedarfs³⁷. Darauf basierend gehen Berechnungen des Bundes davon aus, dass der Bedarf zwischen 10 % und 20 % steigen wird. Dies ist im Einklang mit der bereits aufgezeigten steigenden Anzahl an Gewaltdelikten an minderjährigen Mädchen. Entsprechend tendiert der Bedarf eher gegen 3 Plätze und würde sich, bei einer regionalen Kooperation, entsprechend erhöhen.

Weiterer Bedarf

Involvierte Fachstellen erkennen einen weiteren Bedarf von Schutzplätzen für Knaben, junge Männer und LGBTIQ-Personen. Namentlich können diese Gruppen gerade im Bereich der Zwangsheirat aufgrund ihrer sexuellen Orientierung massiver häuslicher Gewalt ausgesetzt sein. Ebenso gibt es Fälle von jungen Männern, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, jedoch aufgrund ihres Geschlechts und allenfalls des Alters nicht mit der Mutter zusammen untergebracht werden können, was teilweise auch dazu führt, dass sich die weiblichen Opfer nicht in Sicherheit bringen. Im Falle

³² Diese Berechnung basiert auf den Dunkelfeldbefragungen entsprechend der Bedarfsabklärung zu Schutzplätzen für gewaltbetroffene Mädchen und junge Frauen, [2022](#) sowie der Bevölkerungsstatistik des Kantons Basel-Landschaft aus dem Jahr [2022](#).

³³ Diese Berechnung basiert auf der Zürcher Jugendbefragung aus dem Jahr [2021](#) sowie der Bevölkerungsstatistik des Kantons Basel-Landschaft aus dem Jahr [2022](#).

³⁴ Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (Baier et al.), Bedarfsabklärung zu Schutzplätzen für gewaltbetroffene Mädchen und Frauen, [2022](#).

³⁵ Rechenweg: Im Kanton Basel-Landschaft sind 3.27 % der Bevölkerung Mädchen und junge Frauen zwischen 14 und 20 Jahren [Anzahl aller Mädchen und jungen Frauen im Kanton / Gesamtbevölkerung]. Der Anteil der Frauen über 18 Jahre an der Gesamtbevölkerung liegt dagegen bei 38.7 % [Anzahl Frauen über 18 / Gesamtbevölkerung]. Pro 10'000 Einwohnerinnen und Einwohner besteht laut IK Bedarf nach einem Schutzplatz. Von diesen 10'000 Menschen sind 3'870 Frauen über 18 Jahre [10'000 x 38.7 %]. Also benötigen von 3'870 Frauen mindestens eine Frau über 18 einen Schutzplatz. Dementsprechend benötigen 0.0258 % aller Frauen einen Schutzplatz. Unter der Annahme, dass Mädchen und junge Frauen bis 20 Jahren gleichhäufig einen Schutzplatz benötigen wie Frauen über 18 Jahren, berechnet sich somit ein Bedarf von 0.084 Schutzplätzen pro 10'000 Einwohnerinnen und Einwohnern [0.0258 % x 3.27 % x 10'000]. Da die Gesamtbevölkerung in den Kantonen BL und BS insgesamt 503'001 Einwohnerinnen und Einwohner beträgt, ergibt sich somit ein minimaler Gesamtbedarf von 4.22 Schutzplätzen für Mädchen und junge Frauen in den beiden Kantonen.

³⁶ Quelle: Amt für Daten und Statistik Kanton Basel-Landschaft, [2023](#)

³⁷ Quelle: Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (Baier et al.), Bedarfsabklärung zu Schutzplätzen für gewaltbetroffene Mädchen und Frauen, [2022](#).

einer Umsetzung müsste diese Thematik und der daraus entstehende Bedarf vertiefter abgeklärt werden.

2.6. Mögliche Umsetzungsvarianten

Die Errichtung einer Schutzunterkunft im Kanton Basel-Landschaft kann entsprechend in fünf verschiedener Umsetzungsvarianten erfolgen³⁸:

1. Variante

Zum einen wäre es möglich, in der Nordwestschweiz, welche besonders von fehlenden Angeboten für Mädchen und junge Frauen betroffen ist, ein interkantonales Mädchenhaus zu schaffen. Ein Vorteil bestände darin, bestehende Ressourcen und Know-how zu bündeln. Auch aus betriebswirtschaftlicher Sicht wäre diese Option durchaus vorteilhaft. Da die Betriebskosten eines Mädchenhauses sich vorwiegend aus Personalkosten zusammensetzen, ist es sinnvoll, mehr als drei Plätze anzubieten und diese mittels hoher Auslastung gut auszuschöpfen. Falls für das Mädchen / die junge Frau trotz Schutzmassnahmen der Anschluss an die Ausbildungs- und Lebenswelt und der Zugang zu Vertrauenspersonen sowie weitere Unterstützungssysteme möglich sind, ist eine Distanzplatzierung jedoch hinderlich. Ein Nachteil dieser Lösung besteht auch im hohen Koordinationsaufwand und der Klärung der Finanzierung eines interkantonalen Mädchenhauses durch mehr als zwei Kantonen. Des Weiteren ist nicht klar, ob andere Kantone an solch einem Projekt grundsätzlich Interesse haben.

2. Variante

Eine weitere Möglichkeit wäre der Einkauf von Plätzen im Mädchenhaus Zürich. Durch den Einkauf von Plätzen würde die Schaffung neuer Infrastruktur nach Zürich ausgelagert, welche bereits Erfahrung im Umgang mit dem Betrieb eines Mädchenhauses haben. Falls für das Mädchen / die junge Frau trotz Schutzmassnahmen der Anschluss an Ausbildungs- und Lebenswelt und der Zugang zu Vertrauenspersonen sowie weitere Unterstützungssysteme möglich sind, ist eine Distanzplatzierung jedoch hinderlich. Neben nicht beeinflussbaren Kosten – der Standortkanton legt diese fest – würde diese Variante einen höheren Koordinationsaufwand als bei einem eigenen Angebot nach sich ziehen. Ausserdem ist es fraglich, ob die enge Zusammenarbeit zwischen dem ausserkantonalen Mädchenhaus und allen relevanten Stakeholdern im Kanton Basel-Landschaft überhaupt gewährleistet werden kann.

3. Variante

Neben dem Einkauf von externen Plätzen steht auch die Schaffung von Plätzen für Mädchen im Frauenhaus beider Basel/WFK im Raum. Diese Variante würde Synergieeffekte aufgreifen und betriebswirtschaftliche Vorteile ergeben, gleichzeitig besteht jedoch die Gefahr einer ungenügenden Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von Mädchen und jungen Frauen in einem Kontext, in dem erwachsene Frauen mit und ohne Kinder betreut werden.

4. Variante

Denkbar wäre auch die Schaffung eines Mädchenhauses gemeinsam mit einem anderen Kanton, namentlich mit Basel-Stadt, entsprechend dem Vorbild des Frauenhauses beider Basel oder dem WFK, unter der Voraussetzung, dass Basel-Stadt dieser Variante zustimmt. Ein Mädchenhaus könnte unter derselben Trägerschaft wie das Frauenhaus oder das WFK laufen. Dadurch könnten Stakeholder auf bereits bestehende Geschäftsbeziehungen und best-practices der Zusammenarbeit und Kooperation zurückgreifen und es könnten auch Lösungen für Geschwister unterschiedlichen Alters, also Minder- und Volljährige, die zugleich betroffen sind, geschaffen werden. Einzig die hohen Kosten sprechen gegen diese Variante. Da beide Kantone zusammen voraussichtlich

³⁸ Diese vier Umsetzungsvarianten orientieren sich an den aufgezeigten Varianten im Regierungsratsbericht «Bedarfsabklärung für eine Notunterkunft für Mädchen und junge Frauen im Kanton Bern» des Kanton Berns aus dem Jahr [2019](#).

Bedarf für fünf Plätze haben, würden die Betriebskosten pro Platz aufgrund der fixen Personalkosten hoch ausfallen.

5. Variante

Eine weitere Möglichkeit wäre daher, ein Mädchenhaus zusammen mit einem oder mehreren anderen Kantonen zu schaffen, in welchem weitere Kantone Plätze einkaufen können. Ähnliches hatte beispielsweise bereits der Kanton Bern 2019 geplant³⁹. Eine Schaffung solch eines Mädchenhauses wäre aus mehreren Gründen vorteilhaft. So würden die hohen Fixkosten sich auf mehrere Plätze mit höherer Auslastung verteilen, was zu einer Senkung der Kosten pro Platz führen würde. Des Weiteren würden zuweisende Kantone für die externe Platzierung den Vollkostentarif zahlen und somit die Schaffung neuer Infrastruktur mitfinanzieren.

Empfehlung

Basierend auf den bereits hohen Gewaltdelikten an Mädchen und jungen Frauen, der als ungenügend eingeschätzten Versorgungslage in der Nordwestschweiz sowie der steigenden prognostizierenden Bedarfsentwicklung, ist davon auszugehen, dass andere Kantone vom Angebot eines neuen Mädchenhauses Gebrauch machen würden. Die Schaffung eines regionalen Mädchenhauses, idealerweise mit weiteren Plätzen für ausserkantonale Betroffene (5. Variante) erscheint die passendste Variante. Ein solches Mädchenhaus hätte für einen effizienten Betrieb *mindestens 7 Schutzplätze (3 Plätze BL, 2-3 Plätze weitere(r) Trägerkanton(e) und 2-3 Plätze für ausserkantonale Mädchen und junge Frauen)*. Bei einer Umsetzung könnte auch die Kooperation mit bereits bestehenden Angeboten geprüft werden (Kombination der Varianten 5 und 3 resp. 4). Auch wenn ein spezifisches, auf Gewalterfahrungen ausgerichtetes Schutzhaus für Minderjährige in der Region Nordwestschweiz fehlt, könnte das Know-How der bestehenden Angebote für diese Altersgruppe durchaus hilfreich sein und es könnten Synergien genutzt werden. Ebenfalls wäre eine Beziehung der Expertise von Schutzhäusern für erwachsene Gewaltbetroffene eine wichtige Ressource beim Aufbau einer neuen, spezifischen Institution für gewaltbetroffene Minderjährige.

2.7. Umfang zur Errichtung von Schutzunterkünften

Eine detaillierte Planung und Kostenschätzung für die Errichtung eines Mädchenhauses kann erst im Rahmen eines spezifischen Umsetzungsprojekts vorgenommen werden. Allerdings wurden im Zuge der Prüfungen zu diesem Postulat gemeinsam mit den beteiligten Akteuren ähnliche, bereits bekannte Grössenordnungen für eine Skizzierung eines solchen Projekts angenommen.

So kostet laut Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote (AKJB) eine Platzierung aus dem Kanton Basel-Landschaft im Mädchenhaus Zürich 610 Franken pro Tag für die Leistung betreutes Wohnen und 270 Franken pro Tag für die Leistung Beschäftigung, Stand 2025 ([IVSE-Tarif-Liste](#)). Bei einem Belegungsgrad von 75 % würde ein Platz pro Jahr somit gerundet 240'000 Franken kosten, bei einer Vollbelegung gerundet 320'000. Der Einkauf von 7 Plätzen ergäbe somit eine jährliche Gesamtsumme von 1.68 bis 2.24 Millionen Franken. Wenn die Beschäftigung extern erfolgt, fallen 270 Franken pro Tag weg. Eine Platzierung ohne Beschäftigung würde bei einem Belegungsgrad von 75 Prozent rund 165'000 Franken und bei einer Vollbelegung 225'000 Franken kosten.

Da bisher im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe Mädchen mit Schutzbedarf betreut und vom Kanton Basel-Landschaft finanziert werden, ist anzunehmen, dass dort gewisse Kosten bei Vorhandensein eines Mädchenhauses wegfallen würden. Diese Kostenreduktion kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht beziffert werden.

³⁹ Ein Projekt zur Schaffung eines Mädchenhauses im Kanton Bern sollte ursprünglich im Jahr 2020 starten. Aufgrund der priorisierten Erarbeitung einer kantonalen Opferhilfestrategie sowie der Streichung des dafür vorgesehenen Budgets wurde der Projektstart allerdings ins ungewisse verschoben. Es ist somit bisher unklar, ob das geplante Mädchenhaus im Kanton Bern überhaupt umgesetzt wird. Quelle: Hauptstadt, Kurz vor dem Start ausgebremst, [2022](#).

Die Kosten pro Platz ändern sich bei einem Mädchenhaus durch Veränderung der Anzahl Betreuungsplätze, da für die Bereitstellung des gewünschten Angebotes eine engmaschige Betreuung notwendig ist. Die Fixkosten (vor allem die Personalkosten) machen bei der vorgeschlagenen Grössenordnung geschätzte 70-80 % der Gesamtkosten aus. Der Rest verteilt sich auf Gebäude- und Unterhaltskosten, Löhne für die Administration und übriger Sachaufwand.

2.8. Ausgestaltung Nachbetreuung

Aktuelle Situation

Entsprechend einer Befragung der Not- und Schutzunterkünfte⁴⁰ für Mädchen und junge Frauen stehen Gewaltbetroffenen mehrere Anschlusslösungen zur Verfügung. So können Mädchen und junge Frauen in eine Wohngemeinschaft oder eine eigene Wohnung übertreten. Denkbar ist ebenso das Wohnen in einer Institution. Einige Gewaltbetroffene entscheiden sich auch, zu ihren Eltern zurückzukehren.

Im Kanton Basel-Landschaft gibt es verschiedene Leistungen, die von gewaltbetroffenen Mädchen und jungen Frauen als Nachbetreuung genutzt werden können. Wenn sie zu ihren Eltern zurückkehren, können sie durch eine Indikation die ambulante Leistung sozialpädagogische Familienbegleitung erhalten. Minderjährige können bei Bedarf – ebenfalls durch eine Indikation – in ein Kinder- und Jugendheim eintreten, z.B. in eine Wohngruppe oder in betreutes Wohnen, oder von einer Pflegefamilie aufgenommen werden.

Obwohl bereits viele Anschlusslösungen existieren, stellen einige Not- und Schutzunterkünfte aktuellen Handlungsbedarf fest. So besteht beispielsweise das Problem, dass Institutionen, die für eine Anschlusslösung in Frage kommen, auf verschiedenste Bedarfssituationen der Kinder- und Jugendhilfe ausgerichtet sind, ohne Spezialisierung auf gewaltbetroffene Mädchen und junge Frauen. Dies kann zur Folge haben, dass Gewaltbetroffene mit delinquenten und verhaltensauffälligen Jugendlichen am gleichen Ort betreut werden müssen, was beispielsweise zu Retraumatisierung führen kann. Ein schwerwiegendes Problem ist ebenso das Finden von geeigneter Nachbetreuung von Betroffenen, die neben Gewalterfahrungen auch Probleme mit Suchtmittelkonsum, psychischer Belastung oder Suizidalität haben. Des Weiteren sind Anschlusslösungen nur selten mit Sicherheitsvorkehrungen ausgestattet. Auch der angespannte Wohnungsmarkt kann es Mädchen und jungen Frauen schwermachen, eine geeignete Anschlusslösung zu finden. Schliesslich kann auch der Übergang der Finanzierung von der Opferhilfe zur Sozialhilfe Probleme bereiten und den Gewaltbetroffenen eine adäquate Nachbetreuung verwehren.

Vorbildprojekt: PasserElle des Frauenhauses

Im Rahmen eines Pilotprojekts startete im Dezember 2019 das PasserElle des Frauenhauses bei der Basel, welches 2022 ins Grundangebot aufgenommen wurde. Das PasserElle ist dem Frauenhaus als Anschlusslösung nachgelagert und bietet Schutz für vier Frauen und drei Kinder gleichzeitig. So können Frauen, die bereits psychosozial stabilisiert sind, aber weiterhin auf Unterstützung angewiesen sind, ins PasserElle übertreten. Anstelle einer 24-stündigen Betreuung werden sie hier nur punktuell betreut und lernen, ein eigenständiges Leben zu führen. Im Fokus steht dabei vor allem die Vernetzung der Gewaltbetroffenen mit externen Fachstellen sowie die Unterstützung bei Wohnungs- und Arbeitssuche, die den Frauen einen Austritt ermöglicht. Diese teilstationäre Betreuung fungiert daher nicht nur als Nachbetreuung, sondern ermöglicht ebenso, dass die knappen Schutzplätze im Frauenhaus für Frauen und Kinder in akuter Notlage schneller frei werden. Da auch das PasserElle an einem sicheren, anonymen Standort angesiedelt ist, entspricht es

⁴⁰ Quelle: Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (Baier et al.), Bedarfsabklärung zu Schutzplätzen für gewaltbetroffene Mädchen und Frauen, [2022](#).

vollumfänglich den Idealen einer Schutzunterkunft entsprechend der Istanbul-Konvention⁴¹. Dem entsprechend empfiehlt es sich aus fachlichen Gründen, ein Angebot im Vorbild der PasserElle auch für Mädchen und junge Frauen aufzubauen, um eine adäquate Nachbetreuung sicherzustellen. Berücksichtigt werden muss allerdings, dass Minderjährige in der Regel nicht nur punktuell betreut werden können, sodass die Betreuung umfassender ausgestaltet sein muss. Die Kosten für ein solches Nachbetreuungsprojekt sind in den Kosten gemäss Kapitel 2.7 nicht enthalten.

2.9. Rechtliche Grundlagen

Gemäss § 103 der Kantonsverfassung sorgen Kanton und Gemeinden in Zusammenarbeit mit privaten Organisationen für hilfsbedürftige Menschen (Abs. 1) und können Vorsorge- und Fürsorgeeinrichtungen schaffen oder unterstützen (Abs. 3).

Seit dem 1. April 2018 ist das Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, die sogenannte Istanbul-Konvention (IK), in der Schweiz in Kraft. Die Schweiz anerkennt damit die Dringlichkeit des Themas und die gesellschaftliche Verantwortung hinsichtlich Prävention, Opferschutz und Strafverfolgung betreffend häuslicher Gewalt. Da weite Teile der IK in den Kompetenzbereich der Kantone fallen, hatte die Schweizerische Konferenz gegen Häusliche Gewalt (SKHG) im Herbst 2018 eine erste interkantonale Bestandsaufnahme mit Handlungsempfehlungen publiziert.

In den Kompetenzbereich der Kantone fallen namentlich⁴²:

- die innerkantonale und interkantonale Koordination,
- die Strafverfolgung und Schutz- und Sicherheitsmassnahmen (Wegweisungen, Annäherungs- und Kontaktverbote, Einsatz von Electronic Monitoring u.a.) wie sie im Rahmen von kantonalen Gesetzen geregelt sind,
- das Kantonale Bedrohungsmanagement und die präventiv-polizeiliche Arbeit,
- die Kantonale Opferhilfe gemäss dem Opferhilfegesetz und die Bereitstellung von Schutzplätzen,
- die medizinische Versorgung von Gewaltopfern und die rechtsmedizinische Dokumentation (Dokumentation von Schlägen und Verletzungen sowie Fotos nach Gewalt),
- der Kindes- und Erwachsenenschutz sowie die altersgerechte psychosoziale Betreuung von Kindern, die Gewalt (mit)erlebt haben,
- Gefährder/-innen-Ansprachen sowie Beratungsangebote und Lernprogramme für gewaltausübende Personen,
- präventive Massnahmen, insbesondere Informations- und Bildungsmassnahmen, für die Bevölkerung und für Fachpersonen
- die Erarbeitung von praxisbezogenen Grundlagen, Handlungsanleitungen, Empfehlungen, kantonalen Statistiken, Studien, Berichten und Gutachten,
- die finanzielle Unterstützung von Dritten mittels Leistungsvereinbarungen, Projektbeiträgen u.a. gemäss den jeweiligen gesetzlichen Grundlagen und der Aufgaben- und Kompetenzteilung zwischen Bund und Kantonen,
- Gleichstellungsmassnahmen in den Themenbereichen der Istanbul-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung von Frauen und zur Stärkung der Rechte von Frauen,
- Beitrag zur Berichterstattung an den Europarat (Federführung Bund)

Für die Beteiligung an Frauenhäusern besteht zudem eine eigene gesetzliche Grundlage (Gesetz über die Beiträge an Frauenhäuser und ähnliche Institutionen vom 21. März 1988, SGS [856](#)).

⁴¹ Quelle: Amt für Justizvollzug BL, Bericht zum Projekt «Istanbul-Konvention, Massnahmen zur Umsetzung, erste Phase», [2020](#).

⁴² Vgl. [Umsetzungskonzept](#) des Eidgenössischen Departement des Innern, S. 12

2.10. Fazit

Die Analyse des Bedarfs an Betreuungsplätzen für gewaltbetroffene Mädchen und junge Frauen zeigt eine Unterversorgung an Schutzplätzen, kantonal und generell schweizweit. Der Bedarf für den Kanton Basel-Landschaft wird auf rund 3 Plätze geschätzt.

3. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, das Postulat 2019/815 «Bedarfsabklärung für eine Notunterkunft für Mädchen und junge Frauen (14 – 20 Jahre)» abzuschreiben.

Liestal, 25. März 2025

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Isaac Reber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich